

SPORTVERANSTALTUNGEN MIT UNTERHALTUNGSMUSIK

Tarif M-SP

1.1.2025 (13)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINE VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen

(z. B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.), sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht)

29,10 € je 150 Zuschauer

2. Sportveranstaltungen im Amateur-Bereich mit lediglich musikalischer Umrahmung vor Beginn, am Ende bzw. in den Pausen der Veranstaltung,

sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 min nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermauerung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient.

14,55 € je 150 Zuschauer

II. BESONDERE VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Sportveranstaltungen bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil der Sportart ist

(Bsp. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen, Body Building)

festgelegte Maximalkapazität	Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in €	
	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 € durchschnittlich gewichtetes Netto-Eintrittsgeld ¹	je weitere 0,85 € durchschnittlich gewichtetes Netto-Eintrittsgeld ¹
bis 150 Zuschauer	14,65	3,90
bis 300 Zuschauer	29,30	7,79
bis 450 Zuschauer	43,95	11,69
bis 600 Zuschauer	58,60	15,59
bis 750 Zuschauer	73,25	19,48
je weitere 150 Zuschauer	14,65	3,90

2. Sportveranstaltungen bei denen Musik nicht integrierter Bestandteil der Sportart ist,

die aber der Sportförderung durch Sportverbände oder Sportvereine dienen, von diesen durchgeführt werden und in denen ein sportlicher Wettkampf beinhaltet ist, der unter mehreren Vereinen/Personen ausgetragen wird, um einen Sieger festzustellen

festgelegte Maximalkapazität	Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in €	
	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 € durchschnittlich gewichtetes Netto-Eintrittsgeld ¹	je weitere 0,85 € durchschnittlich gewichtetes Netto-Eintrittsgeld ¹
bis 150 Zuschauer	21,98	5,85
bis 300 Zuschauer	43,96	11,69
bis 450 Zuschauer	65,94	17,54
bis 600 Zuschauer	87,92	23,39
bis 750 Zuschauer	109,90	29,23
je weitere 150 Zuschauer	21,98	5,85

¹ Netto-Eintrittsgeld: Das Netto-Eintrittsgeld ist der Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze M-SP finden für Sportveranstaltungen bzw. E-Sports-Veranstaltungen mit Musikern sowie mit Tonträgerwiedergabe Anwendung.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze werden je Sportveranstaltung berechnet.

Bei Bällen mit integriertem Turnier werden 50 % des Netto-Eintrittsgeldes als Berechnungsgrundlage angesetzt.

Die tariflichen Nachlässe werden nicht kumuliert gewährt. Sie werden hintereinander berechnet, wobei jeweils als Basis auf das Ergebnis der vorhergehenden Berechnung abgestellt wird.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Einwilligung von der GEMA rechtzeitig vor Stattfinden erworben wird.

4. Umfang der Einwilligung

Nach Abschnitt I. sind sämtliche Musiknutzungen nach Öffnung des Stadions in den Stadionlounges usw. bis vier Stunden nach Ende der vorausgegangenen Sportveranstaltung abgegolten.

Bei Tonträgerwiedergabe wird die Einwilligung unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke.

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Nutzungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

6. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.